

Verordnung über die Krankenversicherung

(KVV)

Änderung vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 30h Abs. 1 Bst. a.

¹ Das BFS gibt folgenden Datenempfängern folgende Daten weiter:

a. dem BAG: die Daten nach Artikel 30, sofern diese zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG), für die Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58, 58h und 59 KVG) und für die Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) erforderlich sind:

Art. 37d Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen berät das EDI bei der Bezeichnung der Leistungen nach Artikel 33, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 77l und 104a Absatz 4 sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte bei der Leistungsbezeichnung.

1 SR 832,102

Art. 37e Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Arzneimittelkommission berät das BAG bei der Erstellung der Spezialitätenliste nach Artikel 34. Überdies berät sie das EDI, in ihrem Bereich, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77*l* und 104*a* Absatz 4.

Art. 37f Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände berät das EDI bei der Erstellung der Analysenliste nach Artikel 34, bei der Beurteilung und Festsetzung der Vergütung von Mitteln und Gegenständen nach Artikel 33 Buchstabe e sowie bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 771 und 104a Absatz 4, die ihren Bereich betreffen.

Art. 45a Bst. e,51 Bst. e,52 Bst. e,52a Bst. e,52b Bst. e, 52c Bst. e, und 53 Bst. c Aufgehoben

Art. 77 Grundsätze der Qualitätsentwicklung

- ¹ Der Bundesrat, die Eidgenössische Qualitätskommission, die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Verbände der Versicherer leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren sie Mindestanforderungen und zu erreichende Ziele.
- ² Sie sorgen mit einem iterativen Prozess für die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität der Leistungen in den Bereichen Wirksamkeit, Sicherheit, Patientenzentriertheit, Rechtzeitigkeit, Effizienz, Chancengleichheit und koordinierter Versorgung.
- ³ Sie verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das die Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Ziele, datenbasierte Entscheidungen über Verbesserungsmassnahmen und die Überprüfung der Einhaltung und Wirkung der Qualitätsmassnahmen ermöglicht. Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt.

Art. 77a Qualitätsverträge

- ¹ Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragspartner) müssen die in den Qualitätsverträgen festgelegten Anforderungen in Bezug auf die geltenden Ziele des Bundesrates nach Artikel 58 KVG und die Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben c und h KVG überprüfen. Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Vorgaben und Empfehlungen anpassen.
- ² Sie müssen die Qualitätsverträge so veröffentlichen, dass sie von den Leistungserbringern, von den Versicherern und auch von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

Art. 77b Eidgenössische Qualitätskommission

- ¹ Der Bundesrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Eidgenössischen Qualitätskommission.
- ² Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:
 - vier Personen die Leistungserbringer, wobei eine Person die Ärzteschaft und eine Person die Spitäler vertritt.
 - b. zwei Personen die Kantone;
 - c. zwei Personen die Versicherer:
 - d. zwei Personen die Versicherten und die Patientenorganisationen;
 - e. fünf Personen die Wissenschaft.
- ³ Die Mitglieder müssen über ein hohes Wissen im Qualitätsmanagement, sehr gute Kenntnisse des schweizerischen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems sowie eine hohe Fachkompetenz in der Qualität der Leistungserbringung verfügen.
- ⁴ Das Sekretariat untersteht fachlich dem Präsidium der Eidgenössischen Qualitätskommission und administrativ dem BAG.

Art. 77c Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer

- ¹ Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen die Daten korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten liefern.
- ² Sie müssen die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln.
- ³ Stellen die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e und f KVG beauftragten Dritten Mängel in der Datenlieferung fest, so setzt er dem Kanton, dem Leistungserbringer oder dem Versicherer eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten und informiert gleichzeitig die Eidgenössische Qualitätskommission.

Art. 77d Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Daten

- ¹ Für die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung der Daten durch die Dritten gilt Artikel 31*a* sinngemäss.
- ² Die Dritten informieren die Datenlieferanten nach Artikel 77d Absatz 1 und die Eidgenössische Qualitätskommission über die Löschung und die Vernichtung der Daten.

Art. 77e Finanzhilfen

- ¹ Die Eidgenössische Qualitätskommission gewährt Finanzhilfen nach Artikel 58*e* Absatz 1 KVG an nationale oder regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung, wenn diese:
 - einen Beitrag an die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Ziele nach Artikel 58 KVG leisten;

- b. aufgrund von nachgewiesenem Handlungsbedarf ausgelöst wurden;
- nach wissenschaftlichen Methoden und anerkannten Standards oder Leitlinien durchgeführt werden.
- ² Die Gesuche um Finanzhilfen müssen eine umfassende Beurteilung der beabsichtigten Qualitätsentwicklung ermöglichen. Sie müssen insbesondere enthalten:
 - a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
 - b. eine Projektbeschreibung mit Angaben zum Ziel, zum Handlungsbedarf, zum Vorgehen und zu den erwarteten Wirkungen;
 - c. die Modalitäten zur Überprüfung der Zielerreichung;
 - d. den Zeitplan für die Durchführung des Projekts;
 - e. einen Kostenvoranschlag;
 - f. Unterlagen, welche die Eigenfinanzierung ausweisen, mit einer Begründung, warum eine Realisierung des Projekts ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich ist.
- ³ Die Eidgenössische Qualitätskommission erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zu den Gesuchen nach Absatz 2.

Art. 77f Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen

Die Leistungsvereinbarungen nach den Artikeln 58d Absatz 2 und 58e Absatz 2 KVG regeln insbesondere:

- a. die zu erfüllenden Aufgaben;
- b. die zu erreichenden Ziele:
- c. das methodische Vorgehen;
- d. die Sicherheit und Aufbewahrung der Daten;
- e. die Modalitäten der Überprüfung der Zielerreichung;
- f. die Höhe und die Dauer der finanziellen Beteiligung des Bundes;
- g. die Zahlungsmodalitäten;
- h. die Folgen einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der Aufgaben;
- i. die periodische Berichterstattung;
- j. die periodische Vorlage von Budgetierung und Rechnungslegung.

Art. 77g Prioritätenliste bei Abgeltungen und Finanzhilfen

- ¹ Zeichnet sich ab, dass die Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, so erlässt das EDI auf Antrag der Eidgenössischen Qualitätskommission eine Prioritätenliste.
- ² Sofern das EDI eine Prioritätenliste erlassen hat, evaluiert es diese regelmässig.

Art. 77h Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer

- ¹ Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung nach Artikel 58*f* Absatz 4 KVG sind die Zahlen der letzten Erhebung der Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung massgebend.
- ² Die Anzahl der Versicherten nach Artikel 58f Absatz 5 KVG wird aufgrund der Versichertenbestände am 1. Januar des Kalenderjahrs ermittelt, für das der Beitrag erhoben wird.
- ³ Das BAG berechnet die Anteile der Kantone und der Versicherer.

Art. 77i Einforderung der Beiträge

- ¹ Das BAG fordert die Beiträge jeweils per 30. April des Beitragsjahres bei den Kantonen und den Versicherern ein.
- ² Versicherer und Kantone, die den geschuldeten Beitrag nicht fristgerecht entrichten, schulden einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr.

Art. 77j Abrechnung

Das BAG erstellt die Abrechnung für den Beitrag des Bundes, der Kantone und der Versicherer jeweils auf den 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres. Ergibt sich in der Abrechnung eine Über- oder Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Kanton und Versicherer auf das nächste Beitragsjahr übertragen.

Art. 77k Bussen und Sanktionen

- ¹ Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58*a* und 58*h* KVG werden für die Finanzierung der Kosten nach Artikel 58*f* Absatz 1 KVG verwendet.
- ² Das kantonale Schiedsgericht leitet die finanziellen Mittel aus Bussen und Sanktionen jeweils auf den 1. Januar des Folgejahrs dem BAG weiter.

Art. 771 Qualitätssicherung

Das EDI setzt nach Anhören der zuständigen Kommission die Massnahmen nach Artikel 58h Absatz 1 KVG fest.

Art. 135

Aufgehoben

II

Anhang 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998^2 wird wie folgt geändert :

1.1 Einstufung G3, Taggeld 500 Franken

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	Eidgenössische Qualitätskommission

Ш

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum] Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: [Name] Der Bundeskanzler [Name

² SR **172.010.1**